

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1996

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Uruguay

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/606/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom  
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für  
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-  
nissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/  
EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich  
nach Uruguay begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs-  
und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für  
die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die in Uruguay für die Veterinär- und Hygienekontrollen  
von Fischereierzeugnissen angewandten Rechtsvor-  
schriften können als den Anforderungen der Richtlinie  
91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Das „Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca —  
Instituto Nacional de Pesca (INAPE)“, zuständige Behörde  
in Uruguay, ist in der Lage, die Einhaltung der geltenden  
Rechtsvorschriften effizient zu überprüfen.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11  
Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG  
umfassen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters,  
die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Beschei-

nigung erstellt werden muß und die Qualifikation des  
Unterzeichneten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie  
91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischerei-  
erzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den  
Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des  
Ursprungsbetriebs trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie  
91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen  
Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der  
Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom  
„INAPE“ erstellt werden. Das „INAPE“ muß sich daher  
vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen  
gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG  
eingehalten werden.

Das „INAPE“ hat offiziell zugesichert, daß die  
Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie  
91/493/EWG eingehalten und die Anforderungen  
hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, d. h. Anforde-  
rungen, die den Vorschriften der genannten Richtlinie  
gleichwertig sind, erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das „Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca —  
Instituto Nacional de Pesca (INAPE)“ ist die in Uruguay  
für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität  
von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der  
Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

*Artikel 2*

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Uruguay müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe „Uruguay“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.

*Artikel 3*

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Qualifikationen und die Unterschrift des „INAPE“-Beauftragten

sowie das Amtssiegel des „INAPE“ tragen, wobei sich diese Angaben farblich von den anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden müssen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Dezember 1996.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Oktober 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Uruguay, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweischalige Weichtiere, Echinoderme, Tunikata und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: URUGUAY

Zuständige Behörde: „MINISTERIO DE GANADERÍA, AGRICULTURA Y PESCA — INSTITUTO NACIONAL DE PESCA (INAPE)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1):
— Arten (wissenschaftliche Bezeichnung):.....
— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung (2): .....
Gegebenenfalls Codenummer:.....
Art der Verpackung: .....
Zahl der Packstücke: .....
Eigengewicht: .....
Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:.....

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom „INAPE“ zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:
.....
.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

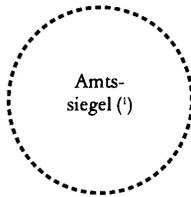
Die Erzeugnisse der Fischerei/der Aquakultur (1) werden versandt
von: ..... (Versandort)
nach: ..... (Bestimmungsort und Land)
mit folgendem Beförderungsmittel:.....
Name und Anschrift des Versenders:.....
.....
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:.....
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
  1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)  
.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) (!)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

## 1. Verzeichnis der Betriebe

Zulassungsnummer	Betriebe	Anschrift	Provisorische Zulassung bis
C-02	INDUSTRIAL SERRANA SA	SOLÍS MATAOJO	31.3.1997
C-04	FRIPUR SA	MONTEVIDEO	31.3.1997
C-12	COMPAÑÍA COMERCIAL GRECO-URUGUAYA	LA PALOMA	31.3.1997
C-22	PESCAMAR SA	MONTEVIDEO	31.3.1997
C-26	CLAIN SA	MONTEVIDEO	31.3.1997

## 2. Fabrikschiffe

Zulassungsnummer	Name	Name des Reeders	Provisorische Zulassung bis
CA-22	RIO SOLÍS	BELNOVA SA	31.3.1997